

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1987

Der Jahrgang 1987 umfaßt die Nummern 1–22

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1987

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 24. November 1987

Nr. 18

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|--|-------|
| 1. 10. 87 | Bekanntmachung der Neufassung des Studentenwerkgesetzes | 505 |
| 16. 11. 87 | Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) | 511 |
| 8. 9. 87 | Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Heimordnung der Staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Internatsordnung für Staatliche Aufbaugymnasien). . . | 520 |
| 2. 10. 87 | Zweite Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg | 521 |
| 12. 10. 87 | Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Taubenäcker« | 522 |

Bekanntmachung der Neufassung des Studentenwerkgesetzes

Vom 1. Oktober 1987

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 41) wird nachstehend der Wortlaut des Studentenwerkgesetzes in der sich aus dem

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 233),
2. Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) vom 22. November 1977 (GBl. S. 473),
3. Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286),
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1981 (GBl. S. 582),
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 41),

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 1. Oktober 1987

Ministerium für Wissenschaft und Kunst

DR. ENGLER

Gesetz über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (Studentenwerkgesetz – StWG) in der Fassung vom 1. Oktober 1987

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

(1) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Den Studentenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale Betreuung und Förderung der Studenten. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung den Studentenwerken auch staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Studentenwerke können die Studierenden einzelner Berufsakademien zur Benutzung ihrer Einrichtungen zu denselben Bedingungen wie die Studenten der Hochschulen zulassen; die Studierenden dieser Berufsakademien unterliegen dabei der Beitragspflicht; § 14 gilt entsprechend. Andere Personen können zur Benutzung von Einrichtungen der Studentenwerke zugelassen werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 vereinbar ist. Die Studentenwerke sind auf Verlangen des Mi-

für Wissenschaft und Kunst die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen selbst aufheben und ändern und die erforderlichen Anordnungen oder Maßnahmen treffen.

(4) Reichen die Maßnahmen gemäß Absatz 3 nicht aus, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu gewährleisten, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studentenwerks im erforderlichen Umfang ausüben.

§ 16

Übergangsvorschriften

Die Übernahme des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der bisherigen Studentenwerke und anderer Einrichtungen, die Aufgaben der sozialen Betreuung und Förderung der Studenten wahrnehmen, durch die Studentenwerke bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Auf Verlangen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind die Studentenwerke zur Übernahme verpflichtet. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann auch die Übernahme von Wohnheimen anderer Träger verlangen. Für Rechtshandlungen, die hierfür erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren des Landes und der seiner Aufsicht unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Dies gilt auch für Steuern, soweit dem Land das Recht der Gesetzgebung über diese zusteht.

§ 17*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1975 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 4. Februar 1975 (GBL S. 86).

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)

Vom 16. November 1987

Der Landtag hat am 11. November 1987 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 1./3. April 1987 unterzeichneten Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Landesanstalt für Kommunikation ist für den in Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages festgelegten Verwendungszweck die im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages nach Landesrecht zuständige Stelle. Sie kann von dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr bis zu 30 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und zumindest 70 vom Hundert für den in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Zweck verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 2 nicht in Anspruch genommene Anteil steht gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages dem Süddeutschen Rundfunk und dem Südwestfunk zu. Er soll für die Förderung des den Landesrundfunkanstalten obliegenden kulturellen Programmauftrages verwendet werden.

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 1987 in Kraft, wenn auch der Rundfunkstaatsvertrag gemäß seinem Artikel 16 Abs. 3 an diesem Tag in Kraft tritt.

(2) Das Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages ist im Gesetzblatt bekanntzugeben; für den Fall, daß der Rundfunkstaatsvertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 16. November 1987

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|-----------------|------------|------------|
| SPÄTH | WEISER | SCHLEE |
| MAYER-VORFELDER | DR. ENGLER | DR. EYRICH |
| DR. PALM | HERZOG | SCHÄFER |
| DR. VETTER | RUDER | BAUMHAUER |

Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland und
 das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem.

Mit der Vermehrung des elektronischen Medienangebots sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden. Gleichzeitig müssen beide Rundfunksysteme in der Lage sein, den Anforderungen des künftigen nationalen und internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und weitere Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und die Erhaltung seiner finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs.

Den privaten Veranstaltern sollen der Aufbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems ermöglicht werden. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden. Sie sollen dabei ihre über Rundfunksatelliten ausgestrahlten Fernsehprogramme unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Beiträge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts auch über verfügbare terrestrische Fernsehfrequenzen verbreiten können, die bundesweit möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden sollen.

Artikel 1

Nutzung der Satellitentechnik

(1) Drei Fernsehkanäle auf einem von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten können auf Grund von Staatsverträgen zwischen Ländern nach Länderquoten von verschiedenen privaten Veranstaltern genutzt werden.

(2) Für die Länderquoten nach Absatz 1 wird von folgender Aufteilung für drei Fernsehkanäle jeweils in Prozenten ausgegangen: Baden-Württemberg 35, Bayern 40, Berlin 20, Bremen 10, Hamburg 15, Hessen 30, Niedersachsen 35, Nordrhein-Westfalen 60, Rheinland-Pfalz 25, Saarland 10, Schleswig-Holstein 20. Der Aufteilung nach Länderquoten entsprechen die bisher abgeschlossenen Staatsverträge zwischen einzelnen Ländern.

(3) Der Fernsehkanal, über dessen Nutzung durch private Veranstalter bei Unterzeichnung dieses Staatsvertrages noch kein besonderer Staatsvertrag zwischen einzelnen Ländern abgeschlossen ist, steht bis zu einer derartigen Nutzung dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Programm zur Verfügung. Das ZDF kann dieses Programm auch über andere Satelliten verbreiten.

(4) Der vierte Fernsehkanal steht den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten für das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Programm zur Verfügung. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können dieses Programm auch über andere Satelliten verbreiten. Solange nicht auf einem Kanal ganztägig digitaler Hörfunk verbreitet wird, wird der vierte Fernsehkanal mindestens in der Zeit von 1 Uhr bis 18 Uhr für die digitale Übertragung von 15 Hörfunkprogrammen in Stereoqualität und zwei Hörfunkprogrammen in Monoqualität genutzt. Jedes Land erhält einen Kanal in Stereoqualität, außerdem das Land Berlin und der Deutschlandfunk je einen Kanal in Monoqualität; die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen erhalten je einen weiteren Kanal in Stereoqualität. Die Ministerpräsidenten können feststellen, daß Hörfunkkanäle nach Satz 4 nicht genutzt werden; in diesem Fall erhalten zunächst Berlin und der Deutschlandfunk statt der Kanäle in Monoqualität je einen Kanal in Stereoqualität und danach die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hamburg, Saarland und Bremen in dieser Reihenfolge jeweils einen der nicht genutzten Kanäle.

(5) Der fünfte Kanal steht dem ZDF für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Programm zur Verfügung, wenn die Fernsehkanäle nach Absatz 1 an drei private Veranstalter vergeben sind. Absatz 3 Satz 2 gilt auch in diesem Fall.

(6) Werden Kanäle nicht nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt oder benötigt, können die Ministerpräsidenten über eine andere Nutzung entscheiden.

(7) Für die künftige Zuordnung von Kanälen für Rundfunkzwecke auf anderen Satelliten werden die Ministerpräsidenten Verfahrensgrundsätze vereinbaren.

Artikel 2

Weitere Fernsehprogramme für ARD und ZDF

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind ermächtigt und verpflichtet, über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern beteiligt werden.

(2) Das ZDF ist ermächtigt und verpflichtet, über Satelliten ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt zu veranstalten; dabei können ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern beteiligt werden.

(3) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, finden auf das Programm nach Absatz 1 das Länderabkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms und auf das Programm nach Absatz 2 der Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ (ZDF-Staatsvertrag) Anwendung.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können sich an einem von europäischen Rundfunkveranstaltern ausgestrahlten Fernsehprogramm beteiligen, wenn ihr Programmanteil einen nicht erheblichen Umfang am Gesamtprogramm hat und das Programm keine auf die Bundesrepublik Deutschland abzielende Werbung enthält.

(5) Weitere bundesweit verbreitete gemeinsame Fernsehprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sind nur auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen aller Länder zulässig.

Artikel 3

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF ist die

Rundfunkgebühr weiterhin die vorrangige Finanzierungsquelle. Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten bleibt Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er hat insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk, Radio Bremen und Sender Freies Berlin sicherzustellen. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an die Rundfunkgebühr bestimmen sich nach einem besonderen Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten. Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht.

(2) Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(3) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen können die für die Programmaufsicht zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben in dem von ihnen veranstalteten Ersten Fernsehprogramm außerdem die gleichen Verpflichtungen einzuhalten, wie sie in § 22 Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages und der dort vorgesehenen Vereinbarung der Ministerpräsidenten dem ZDF auferlegt worden sind. In anderen bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF findet Werbung nicht statt. Artikel 5 bleibt unberührt.

(5) Der am 1. Januar 1987 bestehende zeitliche Umfang der Werbung in den Dritten Fernsehprogrammen, ihre tageszeitliche Begrenzung auf die Zeit vor 20 Uhr, die Beschränkung auf Werk-tage und die Verbreitungsgebiete werden beibehalten. Der Hessische Rundfunk wird die Werbung im Dritten Fernsehprogramm einstellen, sobald ihm die Mittel für das vierte Hörfunkprogramm im Rahmen der Gebührenfinanzierung zur Verfügung stehen. Artikel 5 bleibt unberührt.

(6) Der am 1. Januar 1987 geltende zeitliche Umfang der Werbung im Hörfunk, ihre tageszeitliche Begrenzung, die Beschränkung auf Werk- tage und die Verbreitungsgebiete werden beibe- halten. Die Länder sind abweichend von Satz 1 jeweils berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktätlich im Jahresdurch- schnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen. Arti- kel 5 bleibt unberührt.

(7) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestat- tet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interes- sen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(8) Die in der ARD zusammengeschlossenen Lan- desrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der Absätze 2, 3 und 7.

Artikel 4

Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Spar- samkeit geprüft und mindestens alle zwei Jahre festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der be- stehenden Hörfunk- und Fernsehprogramme, die durch Landesgesetz jeweils bestimmten neuen Hörfunkprogramme sowie die Fernseh- programme nach Artikel 2,
2. die Teilhabe an den neuen rundfunktechni- schen Möglichkeiten,
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die be- sondere Kostenentwicklung im Medienbe- reich,
4. die Entwicklung der Werbeeinnahmen und der sonstigen Einnahmen.

(3) Unter Berücksichtigung des bisherigen Ver- fahrens soll bei der Ermittlung des Finanzbedarfs ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Über eine Anpassung der Rundfunkgebühr wird jeweils anschließend an die Feststellung des Finanzbedarfs entschieden. Artikel 5 bleibt unberührt.

Artikel 5

Änderung der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die Ministerpräsidenten können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung und der tageszeitli- chen Begrenzung der Werbung im öffentlich- rechtlichen Rundfunk vereinbaren. Werben pri- vate Veranstalter an Sonn- und Feiertagen, so lassen die Ministerpräsidenten auch für den öf- fentlich-rechtlichen Rundfunk die Werbung an diesen Tagen zu, wenn und soweit unter Zu- grundelegung der Werbeeinnahmen des Vorjah- res und unter Berücksichtigung der zu erzielen- den Einnahmen aus der Werbung an Sonn- und Feiertagen zu erwarten ist, daß die Änderung einnahmenneutral sein wird; sie hören hierzu Sachverständige.

Artikel 6

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der für private Veranstalter nach Landesrecht zu- ständigen Stellen,
2. die Förderung offener Kanäle,
3. die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeit- raum von 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages.

(2) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in An- spruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetz- liche Zweckbestimmung ist zulässig.

(3) Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 7

Zulassung und Finanzierung des privaten Rundfunks

(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veransta- lung von Rundfunkprogrammen einer Zulassung. Sie wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen erteilt.

(2) Die Finanzierung privater Rundfunkveranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte.

(3) Die Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(4) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(5) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(6) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(7) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen stehen, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 3 bis 7.

Artikel 8

Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Programme mit gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme) anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Solange nicht mindestens drei im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltete private Vollprogramme von verschiedenen Veranstaltern bundesweit verbreitet werden, ist jedes der Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet. Wenn mindestens drei derartige Rundfunkprogramme bundesweit verbreitet werden, wird davon ausgegangen, daß das Gesamtangebot dieser Rundfunkprogramme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt entspricht. Dies gilt nicht, wenn und solange die für diese Rundfunkprogramme nach Landesrecht zuständigen Stellen übereinstimmend feststellen, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot dieser Rundfunkprogramme nicht erfüllt sind; in diesem Fall ist jedes der Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(4) Die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle soll darauf hinwirken, daß an Veranstaltergemeinschaften auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(5) Ein Veranstalter darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen verbreiten; dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit ortsüblich empfangbar sind. In diesen Programmen sind regionale Programmteile (Fensterprogramme) nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zulässig. Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer zu ihm oder zu einem an einer Veranstaltergemeinschaft Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf seine Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt als nicht maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.

(6) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, hat der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen — wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunk-

programm — zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch bundesweiten privaten Rundfunk ausgeschlossen ist. Bei einem von einer Veranstaltergemeinschaft veranstalteten Programm bedarf es solcher Vorkehrungen nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk. Bestimmungen des Landes, in dem die Zulassung nach Artikel 7 Absatz 1 erteilt wird, mit weitergehenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt bleiben unberührt.

Artikel 9

Programmgrundsätze für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung fördern. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Die Rundfunkvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen einschließlich Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(3) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(5) Den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes; sie sind bei einer Kostenerstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk.

Artikel 10

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind,

sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die für die Zulassung nach Landesrecht zuständige Stelle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

Artikel 11

Weiterverbreitung bundesweit herangeführter Rundfunkprogramme

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, ist durch Landesrecht zu ermöglichen.

(2) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten ausländischen Rundfunkprogrammen, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, ist jedenfalls dann durch Landesrecht zu ermöglichen, wenn die Anforderungen an die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen nach diesem Staatsvertrag bei entsprechender Anwendung erfüllt sind und auch das Recht der Gegendarstellung oder ein ähnliches Recht gewährleistet ist.

(3) Im übrigen gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere über die Rangfolge bei der Weiterverbreitung.

Artikel 12

Aufsicht über den privaten Rundfunk

(1) Die für die Zulassung des Veranstalters nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft bei und nach der Zulassung die Einhaltung der für die privaten Programmveranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Sie trifft entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Die für die Zulassung der Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen stimmen sich mit dem Ziel einer ländereinheitlichen Verfah-

rensweise hinsichtlich der Anwendung des Absatzes 1 untereinander ab. Sie sollen gemeinsame Verfahrensgrundsätze festlegen.

(3) Jede nach Landesrecht zuständige Stelle zur Aufsicht über private Veranstalter kann gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle nach Absatz 1 beanstanden, daß ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die für die Zulassung zuständige Stelle ist verpflichtet, sich mit der Beanstandung zu befassen und die beanstandende Stelle von der Überprüfung und von eingeleiteten Schritten zu unterrichten.

Artikel 13

Anpassung des Rundfunkgebührenrechts

(1) Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 5. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Deutsche Bundespost, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten. Private Rundfunkveranstalter oder -anbieter werden auf Antrag gegen Vorlage ihrer Berechtigung zur Veranstaltung oder zum Anbieten von Rundfunk im Geltungsbereich des Grundgesetzes von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für betriebliche Zwecke bereithalten.“

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Aufkommen aus der Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.“

(2) Das Aufkommen aus der Fernsehgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in deren Bereich das Fernsehempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, sowie dem ZDF zu. Der Anteil des ZDF nach § 23 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages errechnet sich aus dem Aufkommen aus der Fernsehgebühr nach Abzug

der Anteile der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(3) Nimmt eine nach Landesrecht zuständige Stelle ihr zustehende Anteile an der Rundfunkgebühr nicht in Anspruch, stehen diese Anteile den Landesrundfunkanstalten zu.

(4) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Einziehung beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen. Die Landesrundfunkanstalten oder die von ihnen beauftragte Stelle führen die Anteile, die dem ZDF und den nach Landesrecht zuständigen Stellen zustehen, an diese ab. Die Kosten des Gebühreneinzugs tragen die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsprechend ihren Anteilen.

(5) Ist eine Rundfunkgebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet worden, hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, gegen die zuständige Landesrundfunkanstalt einen Anspruch auf Erstattung des entrichteten Betrages. Der Erstattungsanspruch verjährt mit Ende des vierten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Das ZDF und die nach Landesrecht zuständigen Stellen haben die auf sie entfallenden Anteile des Erstattungsbetrages an die zuständige Landesrundfunkanstalt abzuführen.

(6) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührenschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, können von der Landesrundfunkanstalt, an die die Gebühr zu entrichten ist, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden."

(2) Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/ 26. Oktober 1982 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rundfunkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 5,16 DM,
die Fernsehgebühr monatlich 11,44 DM.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landesrundfunkanstalten haben jährlich den Betrag von 52,125 Millionen DM von der ihnen zustehenden Grundgebühr an den Deutschlandfunk abzuführen. Die Anteile dieser Rundfunkanstalten bemessen sich nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages geltenden Grundgebührenschlüssel.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Anteils der nach Landesrecht zuständigen Stellen beträgt 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 2 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtaufkommen des Anteils aller nach Landesrecht zuständigen Stellen erhält jede nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen Sockelbetrag von 500 000 DM. Das verbleibende Aufkommen steht den einzelnen nach Landesrecht zuständigen Stellen im Verhältnis des Aufkommens in ihren Ländern zu.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen erhalten auf Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.“

(3) Die Änderungen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gelten ab 1. Januar 1988 zunächst bis zum 31. Dezember 1988. Sie gelten ab 1. Januar 1989 bei einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf Grund der nächsten Rundfunkgebührenerhöhung fort.

(4) Die Kündigungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Vertragsverhältnisses nach dem Ersten Abschnitt des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 1987 sind mit Unterzeichnung dieses Rundfunkstaatsvertrages aufgehoben.

Artikel 14

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit; Artikel 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschlie-

Benden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1998 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land diesen Staatsvertrag, kann es zugleich den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zum gleichen Zeitpunkt kündigen; jedes andere Land kann daraufhin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung dementsprechend ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben diese Staatsverträge in Kraft.

(2) Im Falle der Kündigung verbleibt es bei der vorgenommenen Aufteilung der Kanäle, solange für diese Kanäle noch Berechtigungen bestehen.

(3) Artikel 3 Absätze 4 bis 6 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluß des Kalenderjahres, das auf die Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß Artikel 4 folgt, mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, wenn der besondere Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr nicht nach der Feststellung des Finanzbedarfs gemäß Artikel 4 auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 1990 oder bei einer Änderung des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung zum 1. Januar 1989 erstmals zum 31. Dezember 1992 erfolgen. Wird Artikel 3 Absätze 4 bis 6 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem vier Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 die Artikel 3 Absatz 1 Satz 4 sowie Artikel 4 und 5 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestim-

mungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.

(4) Für die Länder, die durch Kündigung aus diesem Staatsvertrag ganz oder teilweise ausscheiden, gelten für die Werbung die staatsvertraglichen oder auf Grund von Staatsverträgen vereinbarten Regelungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages maßgebend waren. Bis zum Ausscheiden getroffene Vereinbarungen nach Artikel 5 für die Werbung im Fernsehen gelten fort. Artikel 2 bleibt im Fall der Kündigung einzelner Länder unberührt.

Artikel 15

Regelung für Bayern

Der Freistaat Bayern ist berechtigt, eine Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr nach Artikel 6 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Im übrigen finden die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung.

Artikel 16

Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen enthält oder zuläßt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(2) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF gelten Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 entsprechend. Im Fall des Artikel 10 Absatz 4 entscheidet die Rundfunkanstalt.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft. Sind bis zum 30. November 1987 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

LOTHAR SPÄTH

Für den Freistaat Bayern:

FRANZ JOSEF STRAUSS

Für das Land Berlin:

EBERHARD DIEPGEN

Für die Freie Hansestadt Bremen:

KLAUS WEDEMÆIER

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

KLAUS VON DOHNANYI

Für das Land Hessen:

HOLGER BÖRNER

Für das Land Niedersachsen:

ERNST ALBRECHT

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

JOHANNES RAU

Für das Land Rheinland-Pfalz:

BERNHARD VOGEL

Für das Saarland:

OSKAR LAFONTAINE

Für das Land Schleswig-Holstein:

UWE BARSCHEL

**Verordnung des Ministeriums für Kultus
und Sport über die Heimordnung der
Staatlichen Gymnasien in Aufbauform mit
Heim (Internatsordnung für Staatliche
Aufbaugymnasien)**

Vom 8. September 1987

Auf Grund von § 89 Abs. 1 und 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Beim Gymnasium in Aufbauform mit Heim (Aufbaugymnasium) bilden Schule und Heim (Internat) eine Einheit. Das Gymnasium in Aufbauform hat sowohl den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag dieses Schultyps zu erfüllen als auch die Schüler

im Internat zu betreuen und zu erziehen. Im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags ist die Entwicklung der Internatsschüler zu eigenständigen und eigenverantwortlichen Menschen zu fördern.

(2) Im Rahmen der Internatserziehung sind die Schüler auch stufenweise zu selbständigem und eigenverantwortlichem Lernen zu führen. Hierzu werden Hilfen angeboten, insbesondere geregelte Lernzeiten, Betreuung der Hausaufgaben, Vermittlung von Lerntechniken.

(3) Für die Freizeit der Schüler stellen die Aufbaugymnasien entsprechend den örtlichen Möglichkeiten angemessene Freizeitangebote bereit, die neben der Erholung auch das Sozialverhalten und die Kreativität der Schüler fördern sollen.

(4) Die Erhaltung der Bindungen der Internatsschüler an ihr Elternhaus ist entscheidend für die persönliche und schulische Entwicklung des Schülers. Die Aufbaugymnasien haben daher die Zusammenarbeit mit den Eltern besonders zu pflegen.

§ 2

Leitung des Internats, Internatsdienst

(1) Der Schulleiter leitet und verwaltet auch das Internat. Er verteilt an Lehrer und Erzieher die Aufgaben des Internatsdienstes, führt die Aufsicht über alle Bediensteten von Schule und Internat und besitzt als Vorgesetzter ihnen gegenüber Weisungsrecht. Er führt die Aufsicht über das Schul- und Internatsgelände und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Schulleiter wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den Lehrern, Erziehern und dem Hauspersonal unterstützt und kann einzelne Befugnisse an diese delegieren. Der Lehrauftrag am Aufbaugymnasium umfaßt auch Internatsdienst, einschließlich Nacht- und Wochenenddienst.

(3) Der Schulleiter kann die im Internat tätigen Lehrer und Erzieher zur Teilnahme an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände der Lehrerkonferenzen verpflichten. Sie sind insoweit stimmberechtigt.

§ 3

Hausordnung

Jedes Aufbaugymnasium erläßt eine Hausordnung für das Internat. Sie wird von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und bedarf des Einverständnisses der Schulkonferenz. Die Hausordnung legt die Rechte und Pflichten der im Internat wohnenden Schüler fest, wobei die verschiedenen Altersstufen der Schüler zu berücksichtigen sind. Sie ist auch für volljährige Schüler verbindlich.